

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 9. Juni 1982

106. Stück

- 249. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion
- 250. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
- 251. Verordnung:** Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
- 252. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinden Judenau-Baumgarten, Michelhausen und Langenrohr
- 253. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 34 Kamptal Straße im Bereich der Marktgemeinde Rastendorf

249. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1982, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 512, über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

Dallinger

250. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 18. Mai 1982, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung geändert wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und 335/1979 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 71, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung wird wie folgt geändert:

Die Grenzkontrollstelle Steinpaß wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

Lanc

251. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — mit Ausnahme des § 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

§ 1. Gewerbetreibende dürfen nur Heizöle verkaufen, deren Schwefelgehalt die im § 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

§ 2. In genehmigungspflichtigen und nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in bereits genehmigten Betriebsanlagen dürfen nur Heizöle verfeuert werden, deren Schwefelgehalt die im § 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

§ 3. Der Schwefelgehalt darf folgende Grenzwerte, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, nicht überschreiten:

1. bei Heizöl extra leicht — Ofenheizöl 0,3 %,
2. bei Heizöl leicht 0,75%,
3. bei Heizöl mittel 1,5 %,

4. bei Heizöl schwer
- a) bis einschließlich
31. Dezember 1983 3 %,
 - b) ab 1. Jänner 1984 2,5%,
 - c) ab 1. Jänner 1985 2 %.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Staribacher

252. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinden Judenau-Baumgarten, Michelhausen und Langenrohr

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 19 Tullner Straße wird im Bereich der Gemeinden Judenau-Baumgarten, Michelhausen und Langenrohr wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 37,65 von der bestehenden Trasse ab, quert den „Großen Tullnbach“ bei km 38,725, folgt diesem bis etwa km 39,60, kreuzt in der Folge die alte Bundesstraßentrasse bei km 40,0 und bei km 41,45 und bindet bei km 42,17 an der Grenze der KG. Langenrohr/KG. Asparn wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Judenau-Baumgarten, Michelhausen und Langenrohr aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 19/34-80 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

253. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 34 Kamptal Straße im Bereich der Marktgemeinde Rastendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 34 Kamptal Straße von km 28,858 bis km 31,141 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen, mit Verordnung vom 14. Jänner 1975, BGBl. Nr. 75, bestimmten Abschnitt „Peygarten“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina